

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes

(Baumschutzsatzung)

Beschluss-Nr. 2004-III-01-1014 vom 29.01.2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Verbotene Handlungen
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen
- § 5 Schutz im Baugenehmigungsverfahren
- § 6 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen
- § 7 Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen
- § 8 Betreten von Grundstücken, Untersuchungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 26 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 360), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt grundsätzlich den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der Hansestadt Stralsund.

(2) Diese Satzung findet auf die folgenden Sachverhalte keine Anwendung:

- a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
- b) Bereiche, die nach anderen Vorschriften des LNatG M-V geschützt sind, sofern in diesen Regelungen zum Schutz von Gehölzen getroffen wurden;
- c) Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz M-V;
- d) Gehölze in Kleingartenparzellen von Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
- e) Gehölzbestände, welche gewerbsmäßig genutzt werden (insbesondere in Obstplantagen, Gärtnereien, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen);
- f) Obstgehölze mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildobstgehölzen.

§ 2 Schutzgegenstand

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, wobei im Einzelnen geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
- b) mehrstämmige Bäume, wenn einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm hat und die Summe aller vorhandenen Stammumfänge mindestens 80 cm ergibt;

- c) Großsträucher mit einer Höhe von mindestens drei Metern sowie alle freiwachsenden Hecken (als freiwachsende Hecken gelten bandartige, naturnahe und vielfältig strukturierte Vegetationsgürtel, die nicht intensiv gepflegt werden);
- d) Klettersträucher mit einer Flächenausdehnung ab 20 m² oder einer Höhe von mindestens 8 m;
- e) Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten oder anzupflanzen sind, soweit der Bebauungsplan auf diese Satzung verweist;
- f) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (einschließlich der aus Ausgleichszahlungen finanzierten Pflanzungen).

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Gehölze ohne Genehmigung zu entfernen, zu schädigen oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung des Wurzelbereichs mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
- c) Lagern oder Zuführen von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien im Wurzelbereich;
- d) Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen im Wurzelbereich, soweit nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung etwas anderes bestimmt ist;
- e) Ausbringen von schädlichen Gasen, Dämpfen und Stäuben in einer nicht genehmigten Konzentration oder Menge;
- f) Beschädigung der Rinde;
- g) Lagerung von Bauschutt und Baumaterialien im Wurzelbereich;
- h) Entfachen von Feuer im Bereich der Kronentraufe;
- i) Änderung der Wasserverhältnisse im Einzugsbereich der Gehölze.

Der Wurzelbereich der Gehölze ist die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fällt die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Gehölze bzw. fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Letztere sind gegenüber der Hansestadt Stralsund unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) eine nach den planungs- oder baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- c) von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert (außerhalb des Anwendungsbereichs von § 3 Abs. 3 dieser Satzung) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- d) geschützte Gehölze krank sind und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- e) fachgerechte Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am Ver- und Entsorgungnetz oder an der Fahrbahn und an Banketten von Straßen und Wegen einschließlich der Einhaltung des Lichtraumprofils dieses erfordern und mit zumutbarem Aufwand nicht vermeidbar sind;
- f) geschützte Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen (eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt unter Berücksichtigung der DIN 5034 Teil 1 „Tageslicht in Innenräumen“ vor, wenn Fenster - ausschließlich infolge der vor diesen befindlichen Gehölze - so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können);
- g) geschützte Gehölze eines größeren Gehölzbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer unzumutbaren Härte für den Betroffenen führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Hansestadt Stralsund schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. In diesem Schriftstück sind Antragsteller, Eigentümer sowie die geschützten Gehölze mit ihren Standorten unter Angabe der Art, des Stammumfanges, der Höhe, des Kronendurchmessers und nach Möglichkeit des Alters

einzutragen. Dem Antrag ist auf Verlangen ein Lageplan im Maßstab von mindestens 1:500 beizufügen. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

(4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung derselben oder ein Grundstücksnachbar mit entsprechendem Sachbescheidungsinteresse.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 5 Schutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan die auf dem Baugrundstück und unmittelbar angrenzend befindlichen geschützten Gehölze im Sinne des § 2 (ihre Standorte, die Arten und ihre Höhen oder Flächenausdehnung, bei Bäumen zusätzlich Stammumfänge und Kronendurchmesser) einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 dem Bauantrag in einfacher Ausfertigung beizufügen.

(3) Der Absatz 1 dieses Paragraphen gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 6 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 4 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der für die Entfernung des geschützten Gehölzes Verantwortliche auf seine Kosten als Ersatz neues Gehölz zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung); die letzte Obliegenheit gilt erst dann als erfüllt, wenn das betreffende Gehölz nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der Anpflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. An Stelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt werden, wenn diese voraussichtlich ohne nachteiligen Einfluss auf die Lebensfähigkeit oder Lebensdauer des Gehölzes möglich ist.

(2) Die Art der Ersatzpflanzung wird unter Berücksichtigung der Art des entfernten Gehölzes sowie der natürlichen Vegetation im Umfeld in Abstimmung mit dem Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 von Seiten der Hansestadt Stralsund festgelegt. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück auszuführen, auf dem das zur Fällung freigegebene Gehölz steht oder gestanden hat. Kann die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück getätigt werden, entscheidet die Hansestadt Stralsund über einen Ersatzstandort.

Daneben bemisst sie sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Die folgende Tabelle beinhaltet bezüglich dieses Kriteriums Richtwerte für Bäume, von denen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände (z.B. raumbildprägende Funktion, spezifische Biotopfunktion des Baumes, vermindertes Kronenvolumen, Vitalitätsschwächen, Morschheit) abgewichen werden kann. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume werden die Einzelstammumfänge addiert.

Stammumfang des entfernten Baumes in cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baumschulqualität Hochstamm StU 12-14 cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baumschulqualität Hochstamm StU 14-16 cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baumschulqualität Hochstamm StU 16-18 cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baumschulqualität Hochstamm StU 18-20 cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baumschulqualität Hochstamm StU 20-25 cm
80 – 100	2	1	.-.	.-.	.-.
> 100 – 120	3	2	1	.-.	.-.
> 120 – 150	4	3	2	1	.-.
> 150	5	4	3	2	1

(3) Je entferntem Großstrauch sind grundsätzlich drei neue Sträucher mit der Qualitätsanforderung „3mal verpflanzt“ mit Ballen oder im Container, je 5 m² entfernter, mit Klettersträuchern berankter Fläche ist ein neues Klettergehölz mit der Qualitätsanforderung „2- bis 3mal verpflanzt“ mit Topfballen oder im Container zu pflanzen.

(4) Die Durchführung der Ersatzanpflanzung ist der Hansestadt Stralsund schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung als solche ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Hansestadt Stralsund zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung im Sinne dieses Absatzes, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe insgesamt entgegenstehen.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die durch eine ordnungsgemäße Ersatzpflanzung entstehen würden. Hinzugerechnet wird ein sich insoweit auf die fortfallenden Kriterien „Anwachspflege von drei Jahren“, „Anwachsrisiko“ sowie „Herstellungspflege bis zur Erfüllung der Funktion des Gehölzes für die Allgemeinheit“ beziehender Kostenpauschalansatz in Höhe von 40 von Hundert der Kosten von Satz 1.

(7) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Gehölzbestandes durch die Hansestadt Stralsund verwendet.

§ 7 Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

(1) Werden ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Satzung geschützte Gehölze entfernt, beschädigt, zerstört oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks verpflichtet, Ersatzpflanzungen entsprechend § 6 Abs. 1 bis 4 vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen entsprechend § 6 Abs. 5 bis 7 zu leisten oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, so treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten insoweit die gleichen Verpflichtungen wie in Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Umfang auf den Wert des Ersatzanspruches beschränkt. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann den Ersatzanspruch auch an die Hansestadt Stralsund abtreten, sofern er sich bereit erklärt, entsprechende Maßnahmen der Hansestadt Stralsund zu dulden.

§ 8 Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind gemäß § 67 LNatG M-V nach vorheriger Anmeldung beim Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten befugt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten sowie die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr.1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Gehölze entgegen dem Verbot des § 3 ohne eine im Vorhinein nach § 4 erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert;
- b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 unterlässt;
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen der §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
- d) entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht;
- e) Anordnungen auf der Basis dieser Satzung zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze nicht oder nicht fristgerecht Folge leistet oder ihre Durchführung nicht duldet;
- f) entgegen § 3 Abs. 3 geschützte Gehölze nicht ordnungsgemäß und fachgerecht pflegt, erhält oder sichert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Maßnahmen zur Folgenbeseitigung gemäß § 7 sind unabhängig davon zu leisten.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund vom 15.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 25.03.1998, außer Kraft.

Stralsund, 22.03.2004

gez. L a s t o v k a

L.S.